

Bundesgesetzblatt

429

Teil II

| | | |
|------|---------------------------------------|-------|
| 1960 | Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 1960 | Nr. 8 |
|------|---------------------------------------|-------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|------------|---|-------|
| 11. 12. 59 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Inkrafttreten für Australien) | 429 |
| 2. 2. 60 | Dreiundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Spezialwalzdraht) | 430 |
| 2. 2. 60 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif | 431 |
| 12. 1. 60 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (Inkrafttreten für Ceylon, Ghana und Guinea) | 433 |
| 18. 1. 60 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (Anwendung auf Guernsey) | 434 |
| 19. 1. 60 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens (Inkrafttreten für Brasilien und die Tschechoslowakei) | 435 |
| 19. 1. 60 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde | 436 |

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten
(Inkrafttreten für Australien)**

Vom 11. Dezember 1959

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 10. Juni 1925 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 18 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 509) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Australien am 22. April 1959
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. August 1959 (Bundesgesetzblatt II S. 992).

Bonn, den 11. Dezember 1959

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
In Vertretung
Claussen

**Dreiundzwanzigste Verordnung
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
(Spezialwalzdraht)**

Vom 2. Februar 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des § 4 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1960 wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) wird in Absatz A-4-b folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-A-4-b

Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,5 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 3 250 t in der Zeit vom 1. Februar 1960 bis 30. Juni 1960

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

— frei

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 und § 5 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Februar 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Fünfte Verordnung zur Änderung
der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif****Vom 2. Februar 1960**

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959 vom 3. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 68) in der zur Zeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 08.08 wird die Randbezeichnung „E“ geändert in „F“.
2. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 25.10 werden wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I treten folgende Änderungen ein:
 1. In Absatz 1 wird am Schluß angefügt: „Hierher gehören auch natürliche Kalziumphosphate usw., die zur Verwendung als Düngemittel gemahlen sind, sowie geglühte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen.“
 2. Der Absatz 5 mit Randbezeichnung wird gestrichen.
 - b) In Abschnitt II werden die Worte „sowie geglühte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen (Tarifnr. 38.19)“ gestrichen.
3. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 29.13 wird in Abschnitt I Abs. 6 in der viertletzten Zeile das Wort „Pregnenolon,“ gestrichen.
4. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 29.23 werden in Abschnitt I Abs. 3 wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Zu A-2 gehören“ werden geändert in „Zu A-3 gehören“.
 - b) Die Randbezeichnung „A-2“ wird geändert in „A-3“.
 - c) In der vierten und fünften Zeile werden die Worte „Isopropanolamin (1-Amino-2-oxypropan),“ gestrichen.
5. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 31.03 wird in Abschnitt II der Buchstabe f gestrichen.
6. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 32.05 wird in Abschnitt I Abs. 1 angefügt: „Hierzu gehören auch Dispersionsfarbstoffe.“
7. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 38.19 werden in Abschnitt I wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 11 werden die Worte „Zu A-11 gehören“ geändert in „Zu A-10 gehören“. Die Randbezeichnung „A-11“ wird geändert in „A-10“.
 - b) In Absatz 12 werden die Worte „Zur Anmerkung zum Absatz A-11:“ geändert in „Zur Anmerkung zum Absatz A-10:“. Die Randbezeichnung „Anmerkung zum Abs. A-11“ wird geändert in „Anmerkung zum Abs. A-10“.
 - c) Der Absatz 31 Nr. 27 erhält folgende Fassung:

„27. Ungesüßte Mischungen auf der Grundlage natürlicher oder künstlicher elastomerer Stoffe (z. B. natürlicher oder synthetischer Kautschukarten oder Kunststoffe) zum Herstellen von Kaugummi.“
8. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 49.06 wird in Abschnitt II der Buchstabe „d“ geändert in „c“.
9. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 49.07 wird in Abschnitt II der Buchstabe d gestrichen.

10. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 55.05 werden in Abschnitt I Abs. 1 Buchstabe a in der Aufstellung der Einfuhrmengen, die der Berechnung des Zollkontingents zugrunde zu legen sind, die Angaben

| | |
|-------------------|------|
| „Frankreich | 654 |
| Saargebiet | 423“ |

ersetzt durch

| | |
|-------------------|--------|
| „Frankreich | 1077“. |
|-------------------|--------|

11. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 84.55 werden in Abschnitt I wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Zubehör für Lochkartenmaschinen (ausgenommen Papier-Vorschubautomaten für Lochkarten-Tabelliermaschinen) und Zubehör für elektronische Rechenmaschinen gehören zu Absatz B dieser Tarifnummer.“
- b) In Absatz 3 wird nach den Worten „Vorrichtungen für die kontinuierliche Papierzuführung bei Schreibmaschinen, Buchungsmaschinen usw.“ eingefügt „(ausgenommen Papier-Vorschubautomaten für Lochkarten-Tabelliermaschinen — siehe Absatz A dieser Tarifnummer)“.

12. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 99.04 wird in Abschnitt I Abs. 1 die Nummer 4 gestrichen.

13. In den Technischen Vorschriften zu Tarifnr. 53.07 Anmerkung wird in Nummer 2 Buchstabe b Abs. 1 am Schluß angefügt:

„Die angegebenen Belastungsgewichte gelten auch für Garne, die nach besonderen Verfahren nachträglich gekräuselt worden sind. Diese Garne sind jedoch, bevor sie belastet werden, zu entkräuseln. Hierzu wird das etwa 2,20 m lange Fadenstück oder ein Mehrfaches davon in destilliertes Wasser mit einer Temperatur von etwa 80 bis 90° C etwa 2 bis 3 Minuten eingelegt. Die Probe wird anschließend mit kaltem destilliertem Wasser kurz durchgespült und in nassem Zustand auf einen mit Wellpappe umkleideten Zylinder lose aufgewickelt. Das aufgewickelte Garn wird in einem Trockenschrank bei etwa 100° C eine Stunde lang getrocknet. Zur Aufnahme der normalen Luftfeuchtigkeit ist das vom Zylinder abgewickelte Garn anschließend an das Normklima anzugleichen. Hierzu ist die vorgetrocknete Garnprobe in einem Klimaschrank bei praktisch unbewegter Luft mindestens 12 Stunden dem Normklima auszusetzen. Für die Textilprüfung gilt als Normklima ein Luftzustand von 20° C ± 2° und 65 ± 2% relativer Luftfeuchtigkeit.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderungen in § 1 Nrn. 2, 3, 4, 5, 7 Buchstabe a und b und Nr. 11 treten mit Wirkung vom 29. Dezember 1959 in Kraft. Die Änderungen in § 1 Nrn. 9, 10 und 12 treten mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft. Die Änderungen in § 1 Nrn. 1 und 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Februar 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel
(Inkrafttreten für Ceylon, Ghana und Guinea)**

Vom 12. Januar 1960

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 11. Juli 1947 angenommene Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 584) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3 in Kraft getreten für

| | |
|--------|------------------|
| Ceylon | am 3. April 1957 |
| Guinea | am 26. März 1960 |
| Ghana | am 2. Juli 1960. |

und wird in Kraft treten für

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 730).

Bonn, den 12. Januar 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
In Vertretung
Claussen

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft
(Anwendung auf Guernsey)**

Vom 18. Januar 1960

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 28. Juni 1951 angenommene Übereinkommen Nr. 99 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 294) findet auf Grund einer Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Anwendung auf

Guernsey mit Wirkung vom 3. September 1959.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juli 1959 (Bundesgesetzblatt II S. 927).

Bonn, den 18. Januar 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
In Vertretung
Claussen

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Welturheberrechtsabkommens
(Inkrafttreten für Brasilien und die Tschechoslowakei)**

Vom 19. Januar 1960

Das in Genf am 6. September 1952 unterzeichnete
Welturheberrechtsabkommen (Bundesgesetzbl. 1955 II
S. 101) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

| | | |
|----------------------|----|-----------------|
| Brasilien | am | 13. Januar 1960 |
| die Tschechoslowakei | am | 6. Januar 1960 |

in Kraft getreten.

Das Zusatzprotokoll 1 ist nach seiner Nummer 2
Buchstabe b für

| | | |
|-----------|----|-----------------|
| Brasilien | am | 13. Januar 1960 |
|-----------|----|-----------------|

in Kraft getreten

Das Zusatzprotokoll 2 ist nach seiner Nummer 2
Buchstabe b für

| | | |
|----------------------|----|-----------------|
| Brasilien | am | 13. Januar 1960 |
| die Tschechoslowakei | am | 6. Januar 1960 |

in Kraft getreten.

Das Zusatzprotokoll 3 ist nach seiner Nummer 6
Buchstabe b für

| | | |
|----------------------|----|------------------|
| Brasilien | am | 13. Oktober 1959 |
| die Tschechoslowakei | am | 6. Oktober 1959 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 7. November 1959 (Bundes-
gesetzbl. II S. 1258).

Bonn, den 19. Januar 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark
über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde**

Vom 19. Januar 1960

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1959 zu dem Abkommen vom 29. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1072) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 2

am 1. März 1960

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind in Kopenhagen am 30. November 1959 ausgetauscht worden.

Bonn, den 19. Januar 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein